

## PRODUKTINFORMATIONSBLATT – IAS Sportunfähigkeitsversicherung

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrages. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und der Verbraucherinformation. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

**Wichtiger Hinweis:** *Folgende Sportler sind versicherbar:* Versicherbar sind Sportlerinnen und Sportler, die ihre Sportart professionell ausüben bzw. eine entsprechende Profi-Lizenz haben und eine ärztliche Unbedenklichkeits-Bescheinigung über die uneingeschränkte Profi-Sporttauglichkeit vorlegen, sofern sie zur Antragsstellung nicht in ärztlicher Behandlung stehen.

Versicherte Personen müssen bei Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Wir bieten Ihnen eine Sportunfähigkeitsversicherung für Profisportler an. Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, versicherten Krankheiten und Tod, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Grundlage sind die Versicherungsbedingungen „IAS Sportunfähigkeitsversicherung“ sowie die vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen, soweit diese im Versicherungsschein aufgeführt sind.

### 2. Welche Leistungen sind versichert, welche sind nicht versichert?

#### „IAS Sportunfähigkeitsversicherung“ - Versicherungsumfang/ Deckung

*Folgende Risiken gelten als Versichert:*

##### *Unfallrisiko*

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig vorübergehend oder endgültig sportunfähig wird.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

##### *Krankheitsrisiko*

Eine versicherte Krankheit liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund einer akuten Krankheit plötzlich und unfreiwillig vorübergehend oder endgültig sportunfähig wird.

##### *Todesfallrisiko*

Versichert ist auch der Tod, soweit er auf einem Unfall im Sinne von Ziffer 2.2. der geschriebenen Bedingungen oder einer versicherten Krankheit im Sinne von Ziffer 2.3. der geschriebenen Bedingungen beruht.

Diese Aufzählung beinhaltet nicht alle Einschlüsse. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen „IAS Sportunfähigkeitsversicherung“.

### Ausgeschlossen sind folgende Risiken:

- Krankheiten und Tod der versicherten Person im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit einer schweren Erkrankung, die bereits bei Abschluss des Vertrages bestanden hat. Auf die Kenntnis der versicherten Person von dieser Erkrankung kommt es nicht an. Dieser Ausschluss des Versicherungsschutzes erlischt nach Ablauf von drei Jahren nach Vertragsabschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

- Unfall, Krankheit und Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem vorsätzlichen Verstoß oder dem vorsätzlichen Versuch eines Verstoßes der versicherten Person gegen gesetzliche Strafvorschriften.
- Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, die sich nicht unmittelbar und ursächlich auf eine organische Verletzung/einen organischen Schaden zurückführen lassen.
- Unfall, Krankheit und Tod durch Drogen, Alkohol oder Medikamentenmissbrauch. Versicherungsschutz besteht jedoch für Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen; beim Lenken eines Motorfahrzeuges jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalles unter 1,1 Promille lag.
- Unfälle der versicherten Person, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Diese Aufzählung beinhaltet nicht alle Ausschlüsse. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen „IAS-Sportunfähigkeitsversicherung“.

### **3. Prämienberechnung, Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung**

**3.1** Die Prämien ergeben sich aus der jeweiligem Deckungsumfang, welchen Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

**Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.**

Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr.

**3.2** Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

**3.3** Ihr Widerrufsrecht bleibt von bereits bezahlten Leistungen unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie eine der Folgeprämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

### **4. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

**4.1** Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung dem Versicherer alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Schriftform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Schriftform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als habe Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

### **4.2 Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?**

#### **4.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.  
Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### **4.2.2 Kündigung**

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### **4.2.3 Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### **4.2.4 Ausübung unserer Rechte**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### **4.2.5 Stellvertretung durch eine andere Person**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

#### **5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Beachten Sie die Pflichten mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren.

#### **5.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Bitte beachten Sie insbesondere die Ziffer 6 und folgende der „IAS-Sportunfähigkeitsversicherung“. Beachten Sie die Pflichten mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren.

Die Schadenmeldung erfolgt an:

**ias – internationale Assekuranz Service GmbH**

Kleiner Ort 1

28357 Bremen – info@ias-bremen.de

**6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr, es sei denn, es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht, und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

**7. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages**

Neben der unter Ziffer 6 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte. Beispielsweise ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.